



Nr. 46 vom 06.12.2002

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
29.11.02	Bekanntmachung über die Verpflichtung eines nachrückenden Gemeinderatsmitgliedes des Gemeinderates Marnheim	503
04.12.02	Bekanntmachung über die 36. Sitzung des Stadtrates	504
04.12.02	Beschluss über die Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung	505
06.12.02	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des gemeinsamen Bebauungsplanes der Ortsgemeinden Kriegsfeld und Gerbach für das Teilgebiet „Taubernheide-Kohlbusch“, Windenergieanlagen	507

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
26.11.02	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Marnheim	510
27.11.02	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Stadt Kirchheimbolanden	511
27.11.02	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Stadt Kirchheimbolanden	512
03.12.02	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung eines Grundbesitzes, Gemarkung Mörsfeld	513
03.12.02	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung eines Grundbesitzes, Gemarkung Mörsfeld	514

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Der Wahlleiter der
Gemeinde Marnheim

Marnheim, 29.11.2002

BEKANNTMACHUNG

Das seitherige Mitglied des Gemeinderates Marnheim, Herr Andreas Müller, hat sein Mandat aus persönlichen Gründen niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderates Marnheim vom 13. Juni 1999 wurde Herr Jürgen Steitz, Am Mühlknopf 12, 67297 Marnheim als Nachfolger festgestellt.

Herr Steitz wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Marnheim verpflichtet.

Marnheim, 29.11.2002
Der Wahlleiter

gez. Duwensee

(Duwensee)

Für die Richtigkeit:
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Im Auftrag:

gez. Bittler

(Bittler)

BEKANNTMACHUNG

Die 36. Sitzung (öffentlich und nichtöffentlich) des Stadtrates der Stadt Kirchheim-bolanden in der Wahlzeit 1999/2004 findet am

Mittwoch, dem 11. Dezember 2002, 19.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mühlstraße“;
 - Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Rahmenplanentwurfs und der vorbereitenden Untersuchungen für das Sanierungsgebiet „Mühlstraße“
 - Annahme der erarbeiteten Rahmenplanung als Leitlinie für die künftige städtebauliche Entwicklung des Gebietes
 - Satzungsbeschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Mühlstraße
2. Vorstellung des geänderten Bebauungsplanentwurfs „Im Schlüssel“ und Annahme des geänderten Planentwurfs
3. Friedhofsangelegenheit; Änderung und Neufassung der Gebührensatzung
4. Friedhofsangelegenheit; Änderung und Anpassung der Gestaltungssatzung
5. Ergänzungswahl Aufsichtsrat Stadtwerke GmbH
6. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

7. Genehmigungspflichtige Vorgänge gem. § 144 BauGB;
 - Bauvorhaben Schlossstraße 6
8. Bauangelegenheit Gewerbegebiet Kaiserstraße
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Personalangelegenheiten

Kirchheimbolanden, den 04. Dezember 2002
Stadt Kirchheimbolanden

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

1. Beschluss

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden hat in seiner Sitzung vom 03.12.2002 die nachstehenden, ab 01.01.2003 geltenden, Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung festgelegt.

2. Entgelte

2.1. einmalige Beiträge

2.1.1. Erstmalige Herstellung

- | | |
|---|---------|
| ➤ Schmutzwasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 3,33 € |
| ➤ Niederschlagswasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 7,27 € |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung
einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | 10,57 € |

2.1.2. Erweiterung

- | | |
|---|---------|
| ➤ Schmutzwasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 3,74 € |
| ➤ Niederschlagswasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 9,00 € |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung
einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | 14,93 € |

2.2. laufende Entgelte

2.2.1.	Kanalbenutzungsgebühren (Schmutzwasser) je cbm gewichteter Schmutzwassermenge	2,00 €
2.2.2.	Wiederkehrender Beitrag (Niederschlagswasser) je qm festgesetzter Abflussfläche	0,37 €
2.2.3.	laufende Kostenerstattung der Straßenbaulastträger als Abschlag je qm Straßenfläche	
	➤ Landesstraßen	0,3684 €
	➤ Kreisstraßen	0,5800 €
	➤ Gemeinde-/Stadtstraßen, -wege und -plätze	0,6976 €

2.3. Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage (§§ 15 und 16 der Allgemeinen Entwässerungs-satzung, § 28 Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung)	50,00 €
---	---------

gez. Haas

Haas
Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

In-Kraft-Treten des gemeinsamen Bebauungsplanes der Ortsgemeinden Kriegsfeld und Gerbach für das Teilgebiet „Taubernheide-Kohlbusch“, Windenergieanlagen

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Ortsgemeinde Kriegsfeld am 13.11.2002 den gemeinsamen Bebauungsplan der Ortsgemeinden Kriegsfeld und Gerbach „Taubernheide-Kohlbusch“, Windenergieanlagen als Satzung beschlossen hat. Der Gemeinderat Gerbach hat den entsprechenden Satzungsbeschluss am 11.11.2002 gefasst.

2. Satzung

Der Gemeinderat Kriegsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie des § 88 der LBauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB am 13.11.2002 den gemeinsamen Bebauungsplan der Ortsgemeinden Kriegsfeld und Gerbach für das Teilgebiet „Taubernheide-Kohlbusch“ (Windenergieanlagen) als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.11.2002 wird wie folgt abgegrenzt:

Das geplante Sondergebiet liegt in den Gemarkungen der beiden Gemeinden Kriegsfeld, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden und Gerbach, Verbandsgemeinde Rockenhausen.

Der Bebauungsplan umfasst folgende Grundstücke Plan-Nrn.:

Gemarkung Kriegsfeld: 3918/4, 3918/18, 3919, 3919/3, 3919/22, 3919/23, 3919/25, 3919/26, 3919/28, 3919/30, 3919/50, 3919/52 sowie teilweise 3918/6, 3918/7, 3918/15 und 3914/2

Gemarkung Gerbach: 573, 2086, 2089, 2447/10 sowie teilweise 2088/1 und 2447/31

Die genauen Abgrenzungen sind aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom 14.11.2002 mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, den gestalterischen Festsetzungen nach § 88 der Landesbauordnung, der landespflegerische Planungsbeitrag sowie die Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kriegsfeld, den 22.11.2002

gez. Busam

(Busam)

Ortsbürgermeister

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde vom 14.11.2002, den textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem landespflegerischen Planungsbeitrag stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung angeordnet.

Kriegsfeld, den 22.11.2002

gez. Busam

(Busam)

Ortsbürgermeister

3. Der Bebauungsplan mit Satzung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung und landespflegerischem Planungsbeitrag kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 212, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kriegsfeld, den 06.12.2002

gez. Busam

(Busam)
Ortsbürgermeister